



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2013/510/2841**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

25.09.2013

---

**Frau Kerstin Strothkämper**

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Jugendhilfeausschuss

Kenntnisnahme

07.11.2013

**Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe nach §§ 79, 79a SGB VIII**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis

**Sachverhalt:**

Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung in das SGB VIII eingefügt. Diese wurden in den fachlichen Interpretationen sehr unterschiedlich bewertet. Ungeachtet davon sind diese gesetzlichen Regelungen und die daraus erwachsenden Handlungsanforderungen an den öffentlichen Jugendhilfeträger in der örtlichen Praxis umzusetzen.

Im April 2013 veröffentlichten die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland gemeinsam eine Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in den §§ 79, 79a SGB VIII. Auf dieser Grundlage kann in einem ersten Schritt eingeschätzt werden, welche Strukturen und Prozesse der Qualitätsentwicklung in Oelde bereits vorhanden sind, um in einem zweiten Schritt diese den Handlungsanforderungen entsprechend anzupassen.

Im § 79 SGB VIII wurde die kontinuierliche Qualitätsentwicklung mit der grundsätzlichen infrastrukturellen Gewährleistungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung verknüpft und im § 79a die grundlegenden Anforderungen dieser Qualitätsentwicklung an den Fachdienst Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe formuliert:

### **§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Der Fachdienst Jugendamt steht vor der Herausforderung Strukturen und Prozesse zu gewährleisten, in denen für die drei Handlungsfelder der Jugendhilfe (Jugendarbeit – Hilfen zur Erziehung – Kindertagesbetreuung) Qualitätsmaßstäbe, -kriterien und –verfahren entwickelt, angewendet und überprüft werden.

In der Sitzung wird der gegenwärtige Ist-Stand der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Oelde vorgestellt und eine erste Einschätzung zum weiteren Handlungsbedarf getroffen.